Allgemeine Geschäftsbedingungen

neubauerTÜREN GmbH · Stand 13. November 2026

1 Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

1.1 Diese AGB gelten, soweit wirksam vereinbart, für Verträge mit der neubauerTÜREN GmbH, Edelsee 23, 8413 Ragnitz, Österreich, über Türen, Zargen, Beschläge, Bodenbeläge und Zubehör sowie vereinbarte Aufmaß-, Planungs-, Montage- und Verlegeleistungen. Kontakt: office@tuereninfo.at, Telefon +43 (0) 316 230253. Unser Schauraum befindet sich in der Triester Straße 195, 8073 Feldkirchen bei Graz.

1.2 Für Verbraucher und Unternehmer gelten die Begriffsbestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts. Ausschließlich für Unternehmer bestimmte Regelungen sind ausdrücklich gekennzeichnet. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

1.3 Die aktuell angebotene Fassung der AGB ist unter www.tuereninfo.at einsehbar. Maßgeblich ist die dem Kunden vor Vertragsabschluss zugänglich gemachte und wirksam vereinbarte Fassung. Der Kunde soll diese vor seiner Bestellung lesen und speichern. Spätere Änderungen der Website ändern bestehende Verträge nicht. Für neue Aufträge wird die jeweils einzubeziehende Fassung erneut zugänglich gemacht.

1.4 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Vertraglich vereinbarte Produktbeschreibungen, technische Bestellblätter und Leistungsaufstellungen bestimmen den konkreten Leistungsumfang. Wirksame mündliche Zusagen bleiben verbindlich; zur Vermeidung von Missverständnissen sollen Änderungen in Textform dokumentiert werden. Abweichende Kunden-AGB gelten nur bei entsprechender Vereinbarung.

2 Vertragsabschluss im Onlineshop

2.1 Die Darstellung von Produkten im Shop ist eine Aufforderung zur Bestellung. Der Kunde gibt mit Betätigung der abschließenden, eindeutig auf die Zahlungspflicht hinweisenden Bestellschaltfläche ein verbindliches Angebot ab. Eingaben können vor diesem Schritt überprüft und korrigiert werden. Vertragssprache ist Deutsch.

2.2 Wir können die Bestellung binnen fünf Kalendertagen nach ihrem Eingang durch eine ausdrücklich als Annahme bezeichnete Auftragsbestätigung, Lieferung oder gesonderte Aufforderung zur Zahlung annehmen. Eine bloße automatisierte Eingangsbestätigung ist noch keine Annahme, sofern sie nicht ausdrücklich auch die Vertragsannahme enthält. Erfolgt keine fristgerechte Annahme, ist der Kunde nicht länger gebunden; bereits empfangene Zahlungen werden unverzüglich zurückgezahlt.

2.3 Soweit für ein im Checkout angebotenes Zahlungsverfahren ausdrücklich eine frühere Vertragsannahme vorgesehen ist, wird dies dem Kunden dort vor Abgabe der Bestellung mitgeteilt. Eine bloße Zahlungsautorisierung oder Reservierung gilt für sich allein nicht als Annahmeerklärung. Die tatsächliche Belastung und Fälligkeit richten sich nach den vor der Bestellung angezeigten Zahlungsbedingungen.

2.4 Die Vertragsbestätigung mit Vertragsinhalt, vereinbarter AGB-Fassung und gegebenenfalls Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular wird dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, bereitgestellt. Der Kunde hat seine Kontaktdaten richtig anzugeben und Änderungen mitzuteilen. Gesetzliche Regeln über den Zugang von Erklärungen werden dadurch nicht verändert.

Angebot und technische Ausführung

3 Aufträge im Schauraum und per E-Mail

3.1 Bei individuellen Angeboten kommt der Vertrag durch fristgerechte Annahme eines verbindlichen Angebots durch den Kunden oder durch unsere Annahme seiner Bestellung zustande. Eine Angebotsannahme kann insbesondere durch Unterzeichnung oder durch eindeutige Erklärung per E-Mail erfolgen. Bei als unverbindlich bezeichneten Angeboten bedarf die Kundenbestellung unserer Annahme.

3.2 Ein Kostenvoranschlag wird nur dann entgeltlich erstellt, wenn der Kunde vor Beginn auf die Zahlungspflicht hingewiesen und die Vergütung oder deren Berechnung vereinbart wurde. Eine Anrechnung auf einen späteren Auftrag erfolgt nur, soweit vereinbart. Verbindlichkeit und Bindungsdauer ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Erkennbar notwendige Mehrleistungen oder erhebliche Überschreitungen eines unverbindlichen Kostenvoranschlags teilen wir unverzüglich mit. Zusatzleistungen, ihre Vergütung und Terminfolgen werden vor Ausführung abgestimmt. Gesetzliche Anzeige-, Rücktritts- und Vergütungsregelungen bleiben unberührt. Bei verbindlichen Preiszusagen können Mehrkosten nicht allein wegen einer Fehleinschätzung unseres Aufwands verlangt werden.

4 Bestellblatt und Maßverantwortung

4.1 Bei kundenspezifischen Türen und Zargen werden insbesondere Maße, Mauerstärken, Durchgangslichte, Öffnungsrichtungen, Ausführung gefälzt oder stumpf, Bänder, Schlösser und Oberflächen im Bestellblatt festgehalten. Maßgeblich ist die dem Auftrag eindeutig zugeordnete freigegebene Version. Erst nach der vorgesehenen Freigabe übergeben wir die Fertigungsbestellung an den Hersteller. Vertragsschluss und technische Produktionsfreigabe sind zu unterscheiden.

4.2 Der Kunde prüft das Bestellblatt auf die Übereinstimmung mit seinen Ausführungswünschen und weist uns auf erkennbare Abweichungen hin. Für das von uns beauftragungsentsprechend durchgeführte Aufmaß sowie unsere eigene Planung und fachgerechte Umsetzung bleiben wir verantwortlich. Die Kundenfreigabe überträgt diese Verantwortung nicht auf den Kunden und ist kein Verzicht auf gesetzliche Rechte.

4.3 Vom Kunden bereitgestellte Maße, Pläne und Vorgaben sind als solche zu kennzeichnen und müssen richtig und vollständig sein. Unsere gesetzlichen Prüf-, Aufklärungs- und Warnpflichten bleiben bestehen. Änderungen an Wandaufbau, Fußbodenhöhe, Öffnungen oder sonstigen für die Ausführung erheblichen Umständen nach dem Aufmaß sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten- und Terminfolgen werden entsprechend ihrer Ursache und der gesetzlichen Verantwortlichkeit behandelt.

4.4 Änderungen nach der Freigabe bedürfen der Abstimmung über technische Machbarkeit, zusätzliche oder ersparte Kosten und Lieferzeit. Ein Änderungswunsch wird nicht ohne Zustimmung zu den erforderlichen Vertragsänderungen kostenpflichtig umgesetzt. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

4.5 Maßgeblich sind die vereinbarte Produktqualität, Sortierung, Oberfläche und die für den konkreten Artikel zutreffenden Herstellerangaben. Materialtypische Unterschiede sind nur innerhalb der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit zulässig. Individuell zugesagte Maße, Eigenschaften und Funktionen werden dadurch nicht eingeschränkt. Abweichungen von zwingenden objektiven Anforderungen setzen die gesetzlich erforderliche besondere Information und gesonderte Vereinbarung voraus.

Holz als Naturprodukt

4.6 Natürliche Eigenschaften von Holz

Holz ist ein Naturprodukt. Jeder Baum wächst unter individuellen Bedingungen: Standort, Bodenbeschaffenheit, Wasserangebot, Licht und Temperatur beeinflussen sein Wachstum und seine Holzstruktur. Daraus entstehen charakteristische Unterschiede in Farbe, Maserung, Zeichnung und Struktur – auch innerhalb derselben Holzart.

Bei Innentüren mit Echtholzoberflächen und bei Parkett gehören solche natürlichen Unterschiede zum Erscheinungsbild des Materials. Ihr zulässiger Umfang richtet sich nach der vereinbarten Holzart, Sortierung, Oberflächenbehandlung und Produktbeschreibung sowie den vor Vertragsabschluss bereitgestellten produktspezifischen Herstellerangaben.

Muster und Ausstellungsstücke vermitteln einen Eindruck des Materials. Sie können die natürliche Vielfalt einer gesamten Lieferung nicht vollständig abbilden. Ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften bleiben jedoch verbindlich. Durch Licht und natürliche Alterung kann sich der Farbton im Laufe der Nutzung verändern.

Natürliche Unterschiede stellen keinen Mangel dar, soweit sie sich innerhalb der vereinbarten Beschaffenheit und der gesetzlich berechtigten Erwartungen bewegen. Diese Regelung rechtfertigt keine unzulässigen Maßabweichungen, Funktionsbeeinträchtigungen oder sonstigen Mängel. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

Preise und Zahlung

5 Preise und Bestellmengen

5.1 Verbraucherpreise sind Gesamtpreise einschließlich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferkosten und gegebenenfalls weitere vereinbarte Entgelte werden vor der verbindlichen Bestellung angegeben. Bei individuell vereinbarten Leistungen ergibt sich der Preis aus Angebot und Auftrag. Für Unternehmer können ausdrücklich als solche ausgewiesene Nettopreise vereinbart werden.

5.2 Bodenbeläge werden in den beim Produkt angegebenen Verkaufseinheiten, insbesondere vollständigen Paketen, bestellt und geliefert. Paketinhalt, Flächeninhalt und die sich daraus ergebende Bestellmenge werden vor Abschluss der Bestellung angezeigt. Eine erforderliche Rundung auf vollständige Pakete muss für den Kunden vor seiner Bestellung erkennbar sein. Berechnet und geliefert wird die vertraglich bestätigte Menge.

5.3 Bei Onlinebestellungen ohne gesondert beauftragte Mengenermittlung berechnet der Kunde den Flächenbedarf einschließlich Verschnitt, Verlegemuster, Raumzuschnitt und gewünschter Reserve selbst. Wir liefern ausschließlich die bestellte und bestätigte Menge und rechnen keinen zusätzlichen Verschnitt automatisch hinzu. Diese Regelung gilt nicht, soweit wir die Mengenermittlung übernommen oder eine konkrete Berechnung verbindlich zugesagt haben; unsere Verantwortung für eigene Angaben bleibt bestehen.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Bei Onlinebestellungen stehen ausschließlich die im jeweiligen Bestellvorgang angebotenen Zahlungsarten zur Verfügung. Die verfügbaren Zahlungsarten können sich für künftige Bestellungen ändern. Maßgeblich sind die vor Abgabe der konkreten Bestellung angezeigten Zahlungsarten und die Bedingungen, Fälligkeiten sowie gegebenenfalls Beschränkungen der gewählten Zahlungsart. Eine Verpflichtung zur Zahlung vor Vertragsschluss wird hierdurch nicht begründet.

6.2 Bei Aufträgen im Schauraum oder aufgrund individueller Angebote, einschließlich per E-Mail erteilter Aufträge, werden Anzahlungen, Teilzahlungen, Zahlungszeitpunkte und die Restzahlung im jeweiligen Angebot beziehungsweise Auftrag vereinbart. Fehlt eine wirksame abweichende Vereinbarung, richten sich Fälligkeit und Zahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Montage, Verlegung, Aufmaß und Planung sind nur geschuldet, soweit sie vereinbart wurden. Pauschalen oder Abrechnung nach Aufwand einschließlich Stundensätzen und vorhersehbarer Nebenkosten werden im Angebot festgelegt. Zusätzliche Arbeiten und Zuschläge werden nicht allein aufgrund dieser AGB verrechnet. Gesetzliche Ansprüche wegen vom Kunden zu vertretender Verzögerungen bleiben vorbehalten.

6.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen des anwendbaren Rechts. Mahn- und Betreibungskosten werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang verlangt, insbesondere soweit sie erforderlich, zweckentsprechend und verhältnismäßig sind. Gesetzliche Einwendungen, Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

6.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist. Zwingende Rechte Dritter sowie die gesetzlichen Folgen einer Verarbeitung oder Verbindung mit einem Gebäude bleiben unberührt. Aus dem Eigentumsvorbehalt folgt kein eigenmächtiges Zutritts- oder Demontagerecht.

Lieferung und Selbstabholung

7 Lieferumfang und Termine

7.1 Lieferadresse, Lieferumfang und Lieferzeit werden im Bestellvorgang oder im individuellen Auftrag festgelegt. Bei einer reinen Warenlieferung ohne Montage oder Verlegung ist das Vertragen innerhalb des Gebäudes oder bis zum Einbau- beziehungsweise Verlegeort nicht enthalten. Die konkrete Übergabe- und Entladestelle wird vor der Bestellung angegeben; aus diesen AGB allein folgt keine Lieferung in Räume oder Stockwerke.

7.2 Bei Aufträgen mit Montage oder Verlegung ist das für die vereinbarte Leistung erforderliche Vertragen der beauftragten Waren zum vereinbarten Einbau- beziehungsweise Verlegeort enthalten. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Zugangsverhältnisse sind maßgeblich. Erkennbar erforderliche Hebezeuge, Kräne oder Sondertransporte werden vor Vertragsschluss im Leistungsumfang und Preis berücksichtigt. Spätere Änderungen werden vor zusätzlicher Beauftragung abgestimmt; eine automatische Zusatzverrechnung erfolgt nicht.

7.3 Bei Speditionslieferungen teilt der Kunde die für Zufahrt und Entladung erheblichen Besonderheiten rechtzeitig mit, insbesondere Zufahrtsbeschränkungen, fehlende befestigte Entladeflächen oder eingeschränkte Erreichbarkeit. Anforderungen an Zufahrt, Entladestelle, Terminabstimmung und Ladeausrüstung ergeben sich aus der konkret vereinbarten Lieferart. Geeignete Standard-Entladeausrüstung ist, soweit Bestandteil der zugesagten Lieferung, von uns beziehungsweise der Spedition bereitzustellen.

7.4 Liefer- und Ausführungstermine berücksichtigen die im Auftrag vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere notwendige technische Freigaben und fällige Anzahlungen. Verzögerungen und deren voraussichtliche Auswirkungen teilen wir mit. Gesetzliche Rechte bei Lieferverzug und Unmöglichkeit bleiben bestehen. Eine einseitige unbegrenzte Verlängerung von Lieferfristen ist nicht vereinbart.

7.5 Scheitert eine angekündigte vertragsgemäße Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, können notwendige zusätzliche Aufwendungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Keine automatische Kostenbelastung erfolgt bei wirksamem Widerruf oder bei Umständen, die der Kunde nicht zu vertreten hat. Nicht vereinbarte Sonderleistungen werden erst nach Abstimmung beauftragt.

7.6 Bei Verbrauchern geht die Gefahr grundsätzlich mit Übergabe an sie oder einen von ihnen bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten über. Die gesetzliche Ausnahme bei eigenständig beauftragten, von uns nicht vorgeschlagenen Beförderern bleibt unberührt. Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Regeln unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferbedingungen.

8 Selbstabholung

8.1 Selbstabholung ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung möglich. Abholort, Bereitstellung und mögliche Abholzeiten geben wir schriftlich bekannt. Firmenadresse und Schauraum sind nicht automatisch Abhollager für sämtliche Produkte. Der Abholort und etwaige damit verbundene Bedingungen werden vor verbindlicher Vereinbarung der Selbstabholung mitgeteilt.

8.2 Bei Böden und Bodenzubehör ist Selbstabholung nur in ausdrücklich bestätigten Ausnahmefällen möglich. Eine Abholung ohne entsprechende Vereinbarung kann nicht vorausgesetzt werden. Diese Regelung betrifft die Warenbereitstellung bei Kauf und ersetzt keine Information über den Rückgabeweg im Widerrufs- oder Gewährleistungsfall.

Widerruf und Rückgabe

9 Gesetzliches Widerrufsrecht

9.1 Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit keine gesetzliche Ausnahme eingreift. Maßgeblich sind die Umstände des konkreten Vertragsschlusses. Eine Bestellung per E-Mail ist nicht allein wegen dieses Kommunikationswegs zwingend ein Fernabsatzvertrag; insbesondere sind vorherige persönliche Vertragsverhandlungen zu berücksichtigen.

9.2 Bei einem gewöhnlichen im Schauraum abgeschlossenen Vertrag besteht kein allgemeines gesetzliches Widerrufsrecht allein wegen Nichtgefallens. Besondere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Die Unterschrift unter ein Angebot oder Bestellblatt beseitigt ein im konkreten Fall bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht nicht.

9.3 Für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, gilt die gesetzliche Ausnahme vom Widerrufsrecht. Ob sie eingreift, richtet sich nach der konkreten Ware und ihrer Individualisierung. Eine bloße Bestellung beim Hersteller oder Auswahl eines unveränderten Standardartikels genügt für sich allein nicht. Die Ausnahme gilt nicht pauschal für eigenständig zu beurteilende Standardgriffe und sonstiges Standardzubehör.

9.4 Bei kombinierten Liefer- und Montageaufträgen richtet sich die rechtliche Einordnung nach dem tatsächlichen Gesamtinhalt. Eine gesonderte Preisposition begründet für sich allein keinen eigenen Vertrag. Der Ausschluss für kundenspezifische Waren wird nicht automatisch auf eigenständige Dienstleistungen übertragen. Wir ordnen dem konkreten Auftrag die jeweils zutreffende Belehrung zu.

9.5 Soll eine widerrufbare entgeltliche Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, holen wir das gesetzlich erforderliche ausdrückliche Verlangen beziehungsweise die Zustimmung sowie die Kenntnisbestätigung zum Verlust des Widerrufsrechts bei vollständiger Leistung ein. Das Recht erlischt nicht allein durch Arbeitsbeginn. Bei einem vorherigen Widerruf ist eine anteilige Vergütung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen geschuldet. Die Erklärungen werden im konkreten Auftrag dokumentiert und durch diese AGB nicht ersetzt.

10 Rückgabeinformationen und Erstattung

10.1 Die auf www.tuereninfo.at bereitgestellten Dokumente „Rückgabe und Erstattung bei Parkett und Vinyl“ und „Rückgabe und Erstattung bei Innentüren“ enthalten die produktbezogenen Informationen zu Widerruf, Rückgabe und Erstattung. Die für den Vertrag zutreffende Fassung einschließlich Belehrung und des gemeinsamen Muster-Widerrufsformulars wird vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht und mit der Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt. Ein späterer Website-Stand ändert bestehende Verträge nicht.

10.2 Widerrufserklärungen sind an neubauerTÜREN GmbH, Edelsee 23, 8413 Ragnitz, Österreich, oder office@tuereninfo.at zu richten. Das gemeinsame Formular kann für Böden, Innentüren und Zubehör verwendet werden, soweit ein Widerrufsrecht besteht. Eine eindeutige formlose Erklärung genügt ebenfalls. Eine vorherige Genehmigung oder Retourennummer ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

10.3 Für die organisierte Bodenrückholung gelten die vor Vertragsschluss mitgeteilten Kostenobergrenzen. Eine Rücknahme von Böden und Bodenzubehör im Schauraum ist nicht vorgesehen. Standardgriffe können dort zurückgegeben werden. Die Zuordnung der Lageradresse und die weiteren Rückgabebedingungen richten sich nach der maßgeblichen Rückgabeinformation. Die Kostenregelungen für Widerrufe gelten nicht für berechtigte Gewährleistungsfälle.

10.4 Über gesetzliche Rechte hinaus besteht keine allgemeine freiwillige Rücknahme- oder Umtauschzusage. Eine freiwillige Rücknahme oder Auftragsänderung kann im Einzelfall vereinbart werden. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln, Verzugs oder sonstiger Leistungsstörungen werden dadurch nicht eingeschränkt.

Montage und Verlegung

11 Vorbereitung und Mitwirkung

11.1 Der Kunde ermöglicht zum vereinbarten Termin den Zugang zum Arbeitsbereich und stellt die vereinbarten bauseitigen Voraussetzungen her. Er teilt bekannte Leitungen, besondere Untergrundverhältnisse und andere sicherheits- oder ausführungserhebliche Umstände mit. Erforderliche behördliche oder privatrechtliche Genehmigungen beschafft er, soweit diese Aufgabe wirksam ihm zugeordnet wurde. Unsere eigenen fachlichen Prüf-, Beratungs- und Warnpflichten bleiben bestehen.

11.2 Notwendige Vorarbeiten anderer Gewerke, Stromversorgung, Gerüste, Demontage, Entsorgung sowie Anschluss- und Nacharbeiten werden im konkreten Angebot abgegrenzt. Leistungen, die nach dem vereinbarten Vertragszweck von uns geschuldet sind, werden nicht durch einen allgemeinen AGB-Verweis auf den Kunden verlagert. Erkennbare Hindernisse oder Bedenken teilen wir mit; erforderliche Änderungen stimmen wir ab.

11.3 Bei von uns ausgeführter Montage oder Verlegung bleiben wir für deren fachgerechte Durchführung und die im Rahmen unseres Auftrags erforderliche Prüfung der Voraussetzungen verantwortlich. Zusätzliche Kosten wegen einer Behinderung werden nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nach nachvollziehbarer Dokumentation verlangt. Eine Unterschrift unter ein Arbeitsblatt bestätigt den dokumentierten Leistungsstand; sie ist bei Verbrauchern kein pauschaler Verzicht auf Mängelrechte.

12 Herstellerinformationen und Eigenverlegung

12.1 Vor eigener Montage oder Verlegung sind die für den konkreten Artikel geltenden Herstelleranleitungen zu lesen und bei Verarbeitung, Lagerung, Nutzung und Pflege zu beachten. Dies betrifft insbesondere Untergrund, Feuchtigkeit, Raumklima, Akklimatisierung, Fugen, Verklebung sowie die Eignung und Betriebsbedingungen einer Fußbodenheizung. Allgemeine Angaben zu anderen Produktserien ersetzen die artikelspezifische Anleitung nicht.

12.2 Für Kährs-Produkte verwenden wir die Original-Artikelnummern des Herstellers. Unter https://www.kahrs.com/de/ kann das Produkt anhand seiner Bezeichnung und Artikelnummer zugeordnet werden; auf den Produktseiten sind die jeweiligen technischen Unterlagen und Anleitungen zu beachten. Für Holzböden stehen technische Unterlagen außerdem unter https://www.kahrs.com/de/b2b/technical-documents-wood/install-and-maintain-documents zur Verfügung. Diese Holzbodenunterlagen sind nicht pauschal auf Vinyl übertragbar.

12.3 Die für die sichere und vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Informationen stellen wir im gesetzlich geschuldeten Umfang bereit. Kann der Kunde die passende Anleitung nicht finden oder sind Angaben unklar, soll er vor Arbeitsbeginn bei uns nachfragen. Der Websiteverweis ersetzt weder unsere Informationspflichten noch unsere Verantwortung für fehlerhafte oder fehlende Anleitungen. Änderungen einer Herstellerwebsite ändern die vereinbarte Beschaffenheit nicht rückwirkend.

12.4 Bei Eigenverlegung soll die Ware vor und während der Verarbeitung bei geeigneter Beleuchtung auf Artikelzuordnung, Menge und sichtbare Beschädigungen oder Abweichungen von der vereinbarten Qualität kontrolliert werden. Zeigt sich ein Mangel, sind die betroffenen Elemente nicht weiter zu verarbeiten; wir sind zur Klärung zu kontaktieren. Der Kunde darf einen ihm bekannten Mangel nicht durch vermeidbare Weiterverarbeitung vergrößern. Für Verbraucher wird keine kaufmännische Untersuchungs- oder Rügepflicht und kein automatischer Verlust von Gewährleistungsrechten begründet.

12.5 Für Ausbau- und erneute Einbaukosten gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Insbesondere ist erheblich, ob der Einbau vor dem Hervorkommen beziehungsweise Offenbarwerden des Mangels entsprechend Art und Zweck der Ware erfolgte. Kosten einer trotz bereits hervorgetretenen Mangels fortgesetzten Verarbeitung werden nicht übernommen, soweit hierfür keine gesetzliche Ersatzpflicht besteht. Eine gesetzlich zu berücksichtigende Mitverursachung oder Verletzung der Schadensminderungspflicht wird im Einzelfall berücksichtigt. Verdeckte Mängel und zwingende Ansprüche bleiben geschützt.

Gewährleistung und Haftung

13 Gesetzliche Gewährleistung

13.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Fristen nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Diese AGB begründen keine zusätzliche freiwillige Garantie und keine über das Gesetz hinausgehende Fristverlängerung. Gesetzlich angeordnete Fristverlängerungen, Hemmungen und Neubeginne bleiben unberührt. Ob Warenkauf, Werkleistung oder eine andere Vertragsart vorliegt, richtet sich nach dem konkreten Vertragsinhalt.

13.2 Bei österreichischen Verbraucherverträgen gelten insbesondere das Verbrauchergewährleistungsgesetz, soweit anwendbar, sowie ABGB und KSchG. Bei Verbrauchern in Deutschland bleiben die nach den Kollisionsregeln zwingend anwendbaren deutschen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere des BGB, gewahrt. Eine pauschale Verkürzung längerer gesetzlicher Fristen für Bauwerks- oder Baustoffmängel wird nicht vereinbart.

13.3 Die gesetzlichen Voraussetzungen für Verbesserung beziehungsweise Nachbesserung, Austausch, Preisminderung und Vertragsauflösung bleiben maßgeblich. Erforderliche Informationen über das Wahlrecht und gesetzliche Fristfolgen erteilen wir, soweit vorgeschrieben, vor der Abhilfe. Gesetzlich geschuldete Transport-, Arbeits-, Material-, Ausbau- und Einbaukosten übernehmen wir im geschuldeten Umfang. Die Begrenzungen der Rücksendekosten bei einem bloßen Widerruf finden hierauf keine Anwendung.

13.4 Mängel können unmittelbar bei uns als Vertragspartner geltend gemacht werden. Wir bitten um eine möglichst konkrete Beschreibung und, soweit zumutbar, ergänzende Fotos; Fotos, Originalverpackung und eine Meldung binnen einer bestimmten kurzen Frist sind bei Verbrauchern keine allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Die Ware ist uns zur gesetzlich vorgesehenen Prüfung und Abhilfe zugänglich zu machen. Gesetzliche Rechte auf dringende Maßnahmen und Kostenersatz bleiben unberührt.

13.5 Eine übergebene Pflege- oder Wartungsanleitung ist zu beachten. Eine unsachgemäße Nutzung, Pflege oder Montage schließt Ansprüche nicht pauschal aus; maßgeblich sind die Ursache des konkreten Mangels und die gesetzlichen Beweislastregeln. Herstellergarantien sind zusätzliche Leistungen nach ihren jeweiligen Bedingungen und lassen die gesetzlichen Ansprüche gegen uns unberührt.

14 Schadenersatz und Haftung

14.1 Für Schäden haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere werden Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie zwingende Ansprüche aus Produkthaftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Gesetzliche Voraussetzungen wie Verschulden, Ursächlichkeit, Mitverursachung und Schadensminderung bleiben maßgeblich.

14.2 Vom Kunden bereitgestellte Unterlagen und Ausführungsvorgaben sind unter Beachtung unserer Prüf- und Warnpflichten zu berücksichtigen. Ein allgemeiner Haftungsausschluss für ungeeignete Untergründe, Kundenmaße oder kundenseitige Genehmigungen wird nicht vereinbart. Für vom Kunden überlassene geschützte Inhalte hat der Kunde die erforderlichen Nutzungsrechte sicherzustellen. Ersatzansprüche wegen einer Verletzung fremder Rechte bestehen nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Unternehmer und anwendbares Recht

15 Ergänzende Bestimmungen für Unternehmer

15.1 Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Kunden, die bei dem konkreten Geschäft als Unternehmer handeln. Verbraucherschutzvorschriften werden dadurch nicht auf Unternehmerverträge ausgedehnt. Die für Verbraucher beschriebenen gesetzlichen Widerrufsrechte begründen kein freiwilliges Widerrufsrecht für Unternehmer.

15.2 Bei unternehmensbezogenen Warenkäufen gelten die nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere § 377 UGB, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Umfang, Fristen und Rechtsfolgen richten sich nach dem Gesetz. Für Werkleistungen wird nicht ohne gesetzliche Grundlage dieselbe Regelung unterstellt.

15.3 Gewährleistung, Schadenersatz, Verzug, Gefahrübergang und Zahlungsansprüche richten sich auch im Unternehmergeschäft nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und wirksam getroffenen individuellen Vereinbarungen. Ein unwesentlicher Mangel wird nicht pauschal von sämtlichen Gewährleistungsbehelfen ausgeschlossen. Eine Unterschrift unter Lieferschein oder Arbeitsblatt allein ist kein Verzicht auf unbekannte Mängel.

15.4 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Unternehmer-Verzugszinsen und die gesetzlich ersatzfähigen Betreibungskosten. Gesonderte Sicherheiten, ein erweiterter Eigentumsvorbehalt oder eine Vorausabtretung von Forderungen bedürfen einer dafür geeigneten gesonderten Vereinbarung; eine solche wird durch diese AGB nicht fingiert.

16 Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass ihnen der Schutz der zwingenden Bestimmungen entzogen wird, die ohne Rechtswahl nach den maßgeblichen Kollisionsregeln gelten würden. Insbesondere bleiben bei entsprechend auf Deutschland ausgerichteten Verbraucherverträgen die zwingenden deutschen Verbraucherschutzbestimmungen gewahrt.

16.2 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln und Gerichtsstände. Gesetzliche Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers werden nicht eingeschränkt. Für Unternehmer wird, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

16.3 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die gesetzlichen Folgen unberührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Vorschriften; eine für den Kunden nachteilige geltungserhaltende Reduktion wird nicht vereinbart.